

IHO-Desinfektionsmittelliste

Stand: 16. September 2019

Vertrag

zwischen

Chemie Wirtschaftsförderungs-GmbH

Mainzer Landstr. 55
60329 Frankfurt/Main

- im Folgenden „CWFG“ genannt -

sowie

**Industrieverband Hygiene und Oberflächenschutz
für industrielle und institutionelle Anwendung e.V. (IHO)**

Mainzer Landstr. 55
60329 Frankfurt/Main

– im Folgenden „IHO“ genannt –

und

Firma:

Anschrift:

– im Folgenden „Antragsteller“ genannt –

über die Listung ihrer Präparate in der IHO-Desinfektionsmittelliste
(www.desinfektionsmittelliste.de)

Präambel

Die IHO-Desinfektionsmittelliste ist eine im Internet für Anwender frei zugängliche Liste (<https://www.desinfektionsmittelliste.de>). Sie soll Anwendern einen Überblick über die biozide Wirksamkeit im Markt erhältlichlicher Desinfektionsmittel geben. Sie ist übersichtlich nach Anwendungsbereichen gegliedert. Innerhalb eines Anwendungsbereiches sind die Einträge alphabetisch nach Präparatenamen geordnet. Dabei legen CWFG und IHO größten Wert auf die Verwendung wissenschaftlich fundierter Informationen sowie die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen (Biozidprodukteverordnung (EU) Nr. 528/2012). CWFG und IHO nehmen selbst keine Eintragungen in die Liste vor, diese werden von den Antragstellern in eigener Verantwortung vorgenommen.

§ 1 Listung

- a) Nach Abschluss des vorliegenden Vertrages erhält der Antragsteller die Zugangsberechtigung und ein Passwort, damit er Eintragungen zu seinen Produkten in der Liste vornehmen kann. Stammdaten (Firmenidentität) werden von der CWFG bzw. dem IHO eingetragen. Weitere Firmenangaben sowie Eintragungen in die Produktliste nimmt der Antragsteller selbst vor.
- b) Für die Listung in der IHO-Desinfektionsmittelliste wird ab 1. Januar 2020 eine Gebühr pro Kalenderjahr von 500,00 € zzgl. USt. erhoben. Hierüber stellt die CWFG jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres eine Rechnung. Erfolgt die Listung unterjährig, wird die volle Gebühr von 500,00 € zzgl. USt. für das Kalenderjahr erhoben. Die Einnahmen werden u. a. zur Unterstützung der Arbeit nationaler und europäischer Normenausschüsse sowie für die Finanzierung des laufenden Betriebs eingesetzt.
- c) Der Antragsteller darf pro Anwendungsbereich ein Präparat nur einmal eintragen. Befindet sich dasselbe Präparat gleichzeitig unter einem anderen Namen im Verkehr, ist eine separate Eintragung unter diesem Namen erlaubt. Der Antragsteller versichert, dass jedes eingetragene Präparat soweit gesetzlich erforderlich bei der zuständigen Behörde ordnungsgemäß gemeldet, registriert oder zugelassen ist. Die Angabe der Zulassungs-/Registriernummer ist zwingend erforderlich.
- d) Dem Antragsteller wird an geeigneter Stelle in der Liste die Möglichkeit eines Links zu seiner Homepage gegeben. Eine Verlinkung zu Produktwerbeseiten ist ausgeschlossen.

- e) Die Eintragungen in den Spalten müssen auf dem Zulassungsdossier beruhen, bzw. in der Übergangsphase auf Gutachten, Dokumentationen und Untersuchungsergebnissen, die den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen europäischen Normen entsprechen. Wirksamkeitsbelege müssen von Prüfeinrichtungen erbracht worden sein, die die obligatorischen, auditierten Qualitätssicherungssysteme implementiert haben. Der Antragsteller stellt in seiner Verantwortung sicher, dass die vorliegenden Wirksamkeitsbelege auf die aktuell vermarktete Rezeptur anwendbar sind. Insbesondere müssen die Wirksamkeitsaussagen von jeder aktuell vermarkteten Rezeptur nachprüfbar erfüllt werden.
- f) Es gibt ein jährliches Überprüfungsprogramm zum Zweck der Qualitätskontrolle. Einmal jährlich werden alle Antragsteller dazu aufgerufen, Ihre Eintragungen auf Richtigkeit zu überprüfen. Der Antragsteller bestätigt im Rahmen der gesetzten Frist die Richtigkeit jedes Eintrags. Nicht überprüfte Einträge werden nach Fristende gelöscht.
- g) Der Antragsteller benennt eine verantwortliche Person (einen sogenannten 1. Nutzer einschließlich E-Mail-Adresse), die Hauptansprechpartner des IHO ist. Der Erwerb einer Zweitnutzerlizenz ist für 200,00 € zzgl. USt. jährlich zusätzlich zum Jahresbeitrag möglich. Änderungen bei den Nutzern sind dem IHO unverzüglich mitzuteilen.
- h) Der IHO behält sich vor, die vorgenannten Kriterien und Vorschriften zu ändern. Darüber werden die Antragsteller per E-Mail informiert. Werden dadurch Änderungen der Leistungseinträge erforderlich, setzen die Antragsteller diese binnen acht Wochen nach Versand der E-Mail um.

§ 2 Haftung

Die ausschließliche Verantwortung für die Richtigkeit der Informationen über das Präparat trägt der Antragsteller. Der Antragsteller stellt CWFG und IHO von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die wegen Schäden durch fehlerhafte Angaben in der Desinfektionsmittelliste gegen CWFG und IHO erhoben werden. Dies betrifft auch die Haftung sowohl von CWFG und IHO als auch des Antragstellers für fahrlässige Schadensverursachung. Eine Haftung von CWFG und IHO wegen Unwirksamkeit der Haftungsausschlussklausel ist ausgeschlossen, es sei denn, die Unwirksamkeit ist durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von CWFG und IHO und seiner Mitarbeiter verursacht worden.

§ 3 Auskunftspflichtung des Antragstellers

Der Antragsteller verpflichtet sich, Anwendern und dem IHO auf Anfrage innerhalb von sechs Wochen mindestens ein zusammenfassendes Gutachten zur Verfügung zu stellen, das die Eintragungen des betreffenden Präparates begründet. Untersuchungsberichte und Einzelergebnisse von Tests sind nicht Gegenstand dieser Auskunftspflichtung.

§ 4 Kündigung

- a) Dieser Vertrag ist zeitlich unbefristet. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Zudem kann er von CWFG bzw. IHO fristlos gekündigt werden, wenn der Antragsteller seinen in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Auch wenn nur ein Präparat betroffen ist, kann die Kündigung für alle Einträge eines Antragstellers ausgesprochen werden.
- b) CWFG und IHO behalten sich vor, die Veröffentlichung der gesamten Liste mit allen Eintragungen durch einseitige Entscheidung und ohne Begründung gegenüber den Antragstellern einzustellen. Eine anteilige Erstattung der bereits gezahlten Jahresgebühr erfolgt nicht.
- c) Unverzüglich nach der Beendigung des Vertrages werden alle Einträge des betreffenden Antragstellers aus der Desinfektionsmittelliste gelöscht.

§ 5 Verwendung IHO-Logo / Logo & Siegel IHO-Desinfektionsmittelliste

Die Verwendung des Logos und Siegels „IHO-Desinfektionsmittelliste“ ist dem Antragsteller nach Abschluss des Vertrags grundsätzlich erlaubt. Mit dem grafischen Material kann der Antragsteller die Liste sowie den Fakt der Listung eigener Präparate gegenüber Dritten aktiv kommunizieren. Die Nutzung ist an folgende Bedingungen geknüpft und kann wie folgt verwendet werden:

- a) Wenn mit dem Logo der IHO-Desinfektionsmittelliste geworben wird, müssen die Angaben (etwa zu Anwendungsbereich, EN-Normen, Wirkungsspektrum, Temperatur, Anwendungskonzentration oder Einwirkungszeiten) auf den Etiketten und jeder Art der Werbung oder Produktdokumentation mit den Einträgen in der IHO-Desinfektionsmittelliste übereinstimmen.
- b) Wenn zusätzliche Werte (z. B. von anderen Listen oder Gutachten) auf den Etiketten, den Produktdokumentationen oder jeder Art der Werbung genannt sind, dann muss deutlich erkennbar sein, welche genannten Werte zu den IHO-Einträgen gehören.
- c) Das grafische Material wird unter der Anlage zum Vertrag per Downloadlink in Farbe (RGB-CMYK) und Graustufen sowie als Vektorgrafiken zur Verfügung gestellt.

§ 6 Sonstiges

- a) Der Antragsteller erkennt an, dass das Urheberrecht an der Desinfektionsmittelliste als Ganzes ausschließlich bei CWFG und IHO liegt. Der Antragsteller überträgt sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, die er an seinen eigenen Beiträgen in der Desinfektionsmittelliste erwirbt, unwiderruflich auf CWFG und IHO.

- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Chemie Wirtschaftsförderungs-GmbH

Datum _____

Reinhart Stephan
Geschäftsführer

**Industrieverband Hygiene und Oberflächenschutz
für industrielle und institutionelle Anwendung e.V. (IHO)**

Datum _____

Dr. Thomas Rauch
Geschäftsführer

Firma

Datum _____

Antragsteller Unterschrift
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Antragsteller Name
(bitte in Druckbuchstaben)

Funktion

Verantwortliche Person beim Antragsteller (1. Nutzer)

Titel: _____

Name: _____

Vorname: _____

Firma: _____

Abteilung: _____

E-Mail: _____

Telefon / -Durchwahl: _____

Zweitnutzerlizenz gewünscht nein ja (bitte u. s. Angaben ergänzen)

2. Nutzer beim Antragsteller

Titel: _____

Name: _____

Vorname: _____

Firma: _____

Abteilung: _____

E-Mail: _____

Telefon / -Durchwahl: _____

Anlage 1 zum Vertrag Listung Desinfektionsmittelliste

Logo IHO sowie Logo und Siegel IHO-Desinfektionsmittelliste



Die Logos können Sie [hier](#) downloaden. Das dazugehörige Passwort erhalten Sie nach Vertragsabschluss.

Farbangaben und Anwendungsregeln (erklärt am Beispiel IHO Logo):

